

RS Vwgh 1963/5/6 2249/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1963

Index

L37016 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GetränkeabgabeG Stmk 1950 §9;

VStG §6;

VStG §7;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 7 heute
2. VStG § 7 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Ausführungen, wonach der Befr., der als Angestellter der Steirischen Weinkellerei GmbH die Anregung zu Schwarzverkäufen verfälschten Weines unter gleichzeitiger Getränkesteuerhinterziehung gegeben hatte, sich nicht auf einen Notstand im Sinne des § 6 VStG 1950 berufen konnte, mit der Begründung, er habe mit finanziellen Nachteilen, wenn nicht mit Kündigung zu rechnen gehabt, wenn er die (nachmalig als deliktisch qualifizierten) Weisungen seines Chefs nicht befolgt hätte. Ausführungen, wonach der Befr., der als Angestellter der Steirischen Weinkellerei GmbH die Anregung zu Schwarzverkäufen verfälschten Weines unter gleichzeitiger Getränkesteuerhinterziehung gegeben hatte, sich nicht auf einen Notstand im Sinne des Paragraph 6, VStG 1950 berufen konnte, mit der Begründung, er habe mit finanziellen Nachteilen, wenn nicht mit Kündigung zu rechnen gehabt, wenn er die (nachmalig als deliktisch qualifizierten) Weisungen seines Chefs nicht befolgt hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1961002249.X01

Im RIS seit

20.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at